

MANDANTEN | INFORMATION

„Corona-Pandemie“

Mit dieser Mandanteninformation 2/2021 informieren wir Sie über die aktuellen Themen **Überbrückungshilfe II/ III, Neustarthilfe, Sonderhilfen November / Dezember 2020** für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Neustarthilfe für Solo-Selbstständige (siehe auch wichtige Hinweise).

Überbrückungshilfe II / III für KMU (Stand 15.02.2021)

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten (oder müssen), können weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die Antragstellung und die notwendige Schlussabrechnung (oberhalb einer Fördersumme von T€ 5) erfolgen ausschließlich über Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen.

Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020)

Antragsberechtigung:

- KMU Unternehmen (nach EU-Definition) und Organisationen aller Branchen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren (Umsatz bis 50 Mio. €, Bilanzsumme bis 43 Mio. €, > 249 Beschäftigte) sowie Solo-Selbstständige, selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb und gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen,
- Rückgang des Umsatzes in den Monaten April bis August **2020** an zwei aufeinander folgenden Monaten um **50 Prozent** gegenüber jeweiligen Vorjahresmonaten oder um durchschnittlich mindestens **30 Prozent** gegenüber April bis August 2019 (Umsatzdefinition je Antragsteller tlw. unterschiedlich),
- Keine Förderung für Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,

- Verbundene Unternehmen (nach EU-Definition gesellschaftsrechtliche oder auch wirtschaftlicher enger Verbund) dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen,
- Keine Antragsberechtigung für Unternehmen in öffentlicher Hand (Mehrheitsbeteiligung reicht),
- Abschlagszahlung 50 % der Fördersumme, max. 50 T€.
- Antragsfrist **31.03.2021**; Schlussabrechnung bis 31.12.2021 (voraussichtlich ab Juli 2021).

Umfang der Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II erstattet als steuerpflichtigen Zuschuss für die Monate **September bis Dezember 2020** einen Anteil in Höhe von:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang im jeweiligen Fördermonat,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % im jeweiligen Fördermonat,
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 % im jeweiligen Fördermonat.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich vor dem 01.09.2020 begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (lt. dem Katalogverzeichnis des Programms Überbrückungshilfe II) wie z.B. Aufwendungen für Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Kosten für Auszubildende, Grundsteuern, Lizenzgebühren und Versicherungen und weitere Ausgaben. Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der vorgenannten Fixkosten berücksichtigt.

Die maximale Förderung ist bei Klein-/Kleinstunternehmen (< 50 Arbeitnehmer, <10 Mio. € Umsatz) auf 90 % der ungedeckten Fixkosten (EU Definition) sowie bei KMU (<250 und >49 Arbeitnehmer; >10 Mio. € Umsatz) auf 70 % der ungedeckten Fixkosten und insgesamt auf 3 Mio. € (z.Zt.) insgesamt für den gesamten Förderzeitraum von April 2020 bis Juni 2021 begrenzt. Rechtlich gilt für dieses Hilfsprogramm die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, die grundsätzlich verlangt, dass im Förderzeitraum (September bis Dezember 2020; wahlweise erweitert um Verlustmonate im Zeitraum April bis August 2020) ein Verlust erwirtschaftet wurde (Kostenüberhang bzw. Liquiditätslücke). Nach Änderung des EU-Beihilferahmens vom 02.02.2021 ist es für bereits gestellte bzw. noch mögliche Anträge im Rahmen der pflichtgemäßen Schlussabrechnung möglich, auf die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ umzuschwenken $\hat{=}$ Verlustnachweis entfällt (Förderhöchstbetrag 1,8 Mio. € einschließlich des De-minimis-Beihilferahmens von 200 T€).

Gestundete Fixkosten, die bereits bei der Soforthilfe oder Überbrückungshilfe I geltend gemacht wurden und im Förderzeitraum lediglich gezahlt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Soweit Stundungen von Fixkosten den Förderzeitraum betreffen und an sich fällig sind, jedoch nach Dezember 2020 gezahlt werden, werden diese durch die Überbrückungshilfe II erfasst. Fixkosten, die innerhalb eines Unternehmensverbundes anfallen, sind aus der Summe der förderfähigen Fixkosten herauszurechnen.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe II für den gesamten Förderzeitraum ist auf 50.000,00 € je Fördermonat begrenzt.

Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet. Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe sieht vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge nicht abgedeckt werden. In NRW ist das aus der Überbrückungshilfe I bekannte Programm der „**NRW Überbrückungshilfe Plus**“ für **Solo-Selbständige und Kleinunternehmer** ebenfalls für die Überbrückungshilfe II in das Antragsverfahren integriert worden. Sie erhalten, sofern Sie die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe des Bundes erfüllen, eine zusätzliche Förderung i. H. v. 1.000 € pro Monat (fiktiver Unternehmerlohn) für maximal vier Monate im Zeitraum September bis Dezember 2020 (maximal 4.000 Euro) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Antragsberechtigt sind Solo-Selbständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern (nicht Inhaber und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften). Mit der Zahlung aus dem Programm „NRW Überbrückungshilfe Plus“ können Ausgaben für die private Lebensführung wie z. B. private Mieten, Lebensmittel, Beiträge für die Krankenversicherung oder private Altersvorsorge abgedeckt werden. Ein Nachweis für die Verwendung ist nicht zu erbringen.

Überbrückungshilfe III (Fördermonate November 2020 - Juni 2021)

Antragsberechtigung:

- Unternehmen, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen aller Art mit bis zu einem Jahresumsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020 (Anzahl der Beschäftigten für den Erstattungshöchstbetrag ohne Bedeutung),
- Unternehmen, die eine Förderung durch die Sonderhilfen (November und Dezember 2020) erhalten haben, sind für diese Monate im Rahmen der Überbrückungshilfe III ausgeschlossen,
- Coronabedingte Umsatzeinbrüche in den o.a. jeweiligen Fördermonaten gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat des Jahres 2019 von mindestens 30 %, unabhängig davon, ob eine bundesweite Schließung angeordnet war oder nicht,

- Keine Förderung für Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,
- Verbundene Unternehmen (nach EU-Definition gesellschaftsrechtliche oder auch wirtschaftlicher enger Verbund) dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen,
- Keine Antragsberechtigung für Unternehmen in öffentlicher Hand (Mehrheitsbeteiligung reicht) oder Neugründung von Unternehmen nach dem 30.04.2020,
- Abschlagszahlung 50 % der Fördersumme, max. 100 T€
- Antragsfrist **31.08.2021**; Schlussabrechnung bis 30.06.2022 (voraussichtlich ab Juli 2021).

Umfang der Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III erstattet als steuerpflichtigen Zuschuss für die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 einen Anteil in Höhe von:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang im jeweiligen Fördermonat,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich vor dem 01.01.2021 begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (lt. dem Katalog des Programms Überbrückungshilfe III). Zusätzlich zu den beispielhaft (s.o. zur Überbrückungshilfe II) aufgeführten Aufwendungen wurde der Förderumfang erweitert auf:

- a) Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen, die nach dem 01.01.2021 (bis 30.06.2021) begründet worden sind (z.B. Anschaffung von mobilen (Nachrüstung stationärer) Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in den Außenbereich), Schulungskosten von Mitarbeitern in den Hygienemaßnahmen, Zählgeräte zur Kontrolle der Kontaktbeschränkungen),
- b) Als investiv behandelte Ausgaben (Auftragserteilung nicht ausreichend) für coronabedingte Umbau- und Renovierungsmaßnahmen zur Förderung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 bis zu 20 T€ je Fördermonat,
- c) Kosten für Beratungsleistungen bei der Beantragung von Corona-Hilfen einschließlich der Beantragung von Überbrückungskrediten,

- d) Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 50 % des Abschreibungsbetrages des Gesamtjahres 2021 mit einem 1/12 / oder anteiligen Monatsbetrag bei Anschaffung im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021,
- e) Investitionen in die Digitalisierung des Geschäftsbetriebs (z.B. Aufbau und Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittsgelder in eine Marktplattform) in Höhe von einmalig 20 T€ im gesamten Förderzeitraum,
- f) Marketing und Werbekosten im Förderzeitraum in Höhe von maximal der in 2019 angefallene Aufwendungen (bei Gründung zwischen dem 01.01.2019 und 30.04.2020 max. bis zur Höhe der durchschnittlichen Monatsausgaben für 12 Monate),
- g) Sonderregelungen (s. Branchenverzeichnis lt. FAQ zur Überbrückungshilfe III) für die Reisewirtschaft, Pyrotechnikbranche sowie Veranstaltungs- und Kulturbranche hinsichtlich der erstattungsfähigen Kosten,
- h) Sonderabschreibungen für Einzelhändler aus verderblicher oder „aktueller“ Winter-Saisonware (Einkauf vor dem 01.01.2021 und Auslieferung an den Antragsteller bis 28.02.2021; keine dauerhaft abgesetzte Waren oder Ware aus einer Vorsaison) in Höhe der nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten notwendigen Wertminderung infolge des Lockdowns bis zu 100 % der Sonderabschreibung (Ermittlung der Differenz zwischen den Einkaufspreisen und den gesenkten Verkaufspreisen). Bei der Schlussabrechnung müssen hierzu zweckentsprechende Belege und Nachweise für die notwendige Abschreibung vorgelegt werden (Inventuraufnahme, Bewertungslisten und Vermerke für Sonderabschreibungen).

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlage (Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020; bei Schlussabrechnung möglicher Wechsel auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020), die Behandlung gestundeter Fixkosten sowie des begrenzten Fixkostenrahmens gilt Vergleichbares aus den Erläuterungen zur Überbrückungshilfe II. Ob es wieder eine Sonderförderung von Solo-Selbständigen und Einzelunternehmen im Rahmen eines NRW-Sonderrahmens geben wird, ist noch nicht entschieden (s.o.).

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe III für den gesamten Förderzeitraum ist auf 1,5 Mio. € je Fördermonat begrenzt. Nach der Bundesregelung „Fixkostenkostenhilfe 2020“ ist die Überbrückungshilfe III auf einen Höchstbetrag von (derzeit) 3 Mio. € je Antragsteller begrenzt. Dabei sind jedoch bereits gewährte Corona-Hilfen auf den Höchstbetrag anzurechnen. Soll die Bundesregelung „Kleinbeihilfen 2020“ (ohne Verlustnachweis) in Anspruch genommen werden, so gilt der max. Höchstbetrag von 1,8 Mio. € - einschließlich der De-minimis-Regelung.

Es ist davon auszugehen, dass für den gesamten „Corona-Hilfen-Förderzeitraum“ von April 2020 bis Juni 2021 die Kombination der beiden vorstehenden Beihilfe-Rechtsvorschriften kombinierbar ist, jedoch in der Höhe begrenzt auf den max. Unterstützungsbetrag von 4,0 Mio. € (4,8 Mio. €) einschließlich De-minimis-Regelung. Dazu besteht noch Klärungsbedarf.

Neustarthilfe Solo-Selbständige

Solo-Selbständige (Einkünfte aus selbständiger/gewerblicher Tätigkeit mind. 51 % der Gesamteinkünfte im Jahr 2019 und Aufnahme dieser Tätigkeit vor dem 01.05.2020) können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale - „Neustarthilfe“ von 25 % des Vergleichsumsatzes in 2019, max. 7,5 T€ erhalten. Liegt der Umsatzeinbruch im ersten Halbjahr 2021 bei mindestens 60 %, darf der Zuschuss in voller Höhe behalten werden, anderenfalls kommt es zu einer (anteiligen) Rückzahlung. Einnahmen aus nicht selbständiger Tätigkeit und weitere Einnahmen sind den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen.

Die Definition des Umfangs des Fixkostenzuschusses, des notwendigen Umsatzrückganges etc. orientiert sich an der Überbrückungshilfe III. Auch hierzu muss eine Schlussabrechnung bis zum 31.12.2021 erfolgen. Die Neustarthilfe ist vom Selbständigen selbst zu beantragen. Die Antragsfrist endet am **31.08.2021**. Die verpflichtende Schlussabrechnung muss bis zum **31.12.2021** erfolgen.

Die Neustarthilfe wird nicht auf das Arbeitslosengeld oder die Leistungen nach SGB II angerechnet.

Für befristete bzw. nicht regelmäßige Beschäftigungen im Kulturbereich gelten Sonderregelungen.

Die einmalige Neustarthilfe kann nur selber als natürliche Person im eigenen Namen über das Online-Tool auf der Seite www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de mit den eigenen ELSTER-Zertifikat beantragt werden.

November-/Dezemberhilfe (Stand 15.02.2021)

Hierzu verweisen wir im Wesentlichen auf unseren Mandanten-Sonderbrief aus Januar 2021.

Die Änderung der beihilferechtlichen EU-Regelungen ab dem 02.02.2021 bewirkt eine Erhöhung des max. Förderbetrages von 1,0 Mio. € (einschließlich De-minimis-Regelung) auf 1,8 Mio. € nach der Kleinbeihilfenregelung bzw. in Kombination mit der Fixkostenregelung auf 4,0 Mio. € bzw. 4,8 Mio. € (einschließlich De-minimis-Regelung).

Ein darüber hinaus benötigtes Hilfevolumen bis zu 10 Mio. € ist derzeit EU rechtlich noch nicht verfügbar.

Im Übrigen gelten die Grundvoraussetzungen zur Antragsberechtigung aus den Überbrückungshilfen II / III mit der Ausnahme, dass für die Sonderhilfen auch öffentliche Unternehmen antragsberechtigt sind.

Die Antragsfristen enden am 30.04.2021; die Schlussabrechnungen sind bis zum 31.12.2021 zu erstellen.

Grundsätzliches

Die Überbrückungshilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die in der Gewinnermittlung erfasst werden müssen.

Solo-Selbständige können die Corona-November- sowie die Dezemberhilfe mit einem Direktantrag (ohne Prüfenden Dritten) bis 5.000 € (Neustarthilfe 7.500 €) in eigenem Namen mit einem Elsterzertifikat selbst beantragen.

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfen sowie November-/Dezemberhilfen ab 5.000 € wird in einem digitalen, zweistufigen Verfahren **ausschließlich** von einem vom Antragsteller beauftragten **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer** durchgeführt. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Kosten glaubhaft zu machen. In der zweiten Stufe (Nachweis) sind die gemachten Angaben zu belegen. Im Rahmen der Schlussabrechnung sind bei Abweichungen von der Prognose die zu viel gezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt. Die Kosten des Verfahrens können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfen anteilig geltend gemacht werden.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 € für drei Monate ist, kann eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden.

Die Antragsfrist **endet**:

- für die Überbrückungshilfe II am **31.03.2021**
- für die Novemberhilfe am **30.04.2021**
- für die Dezemberhilfe am **30.04.2021**
- für die Überbrückungshilfe III am **31.08.2021**
- für die Neustarthilfe am **31.08.2021**.

Für alle Corona-Hilfen gelten als rechtliche Grundlagen die zuvor zitierten – in der aktuellen Fassung - Bundesregelungen „Fixkostenhilfe 2020 und Kleinbeihilfen 2020 sowie die De-minimis-Regelung-Bestimmungen“. Förderungen für einen und denselben Zeitraum sind aufeinander anzurechnen, soweit sie beantragt, bewilligt und ausgezahlt wurden. Staatliche Leistungen im Zusammenhang mit Corona-Hilfen wie das Kurzarbeitergeld, Sonderförderprogramme staatlicher Stellen einschließlich bestimmter KFW-Kreditprogramme und Zuschüsse, die über die BAFA beantragt werden, kürzen die möglichen Hilfsgelder. Empfangene Versicherungsleistungen zum Ausgleich coronabedingter Schäden sind ebenfalls anzurechnen. Von Antragsberechtigten beantragte Unterstützungsleistungen nach dem SGB II sind ebenfalls anspruchsmindernd anzusetzen.

Sofern Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen und Sie die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe beabsichtigen, sprechen Sie uns hierzu an. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung gerne.

Wichtige Hinweise

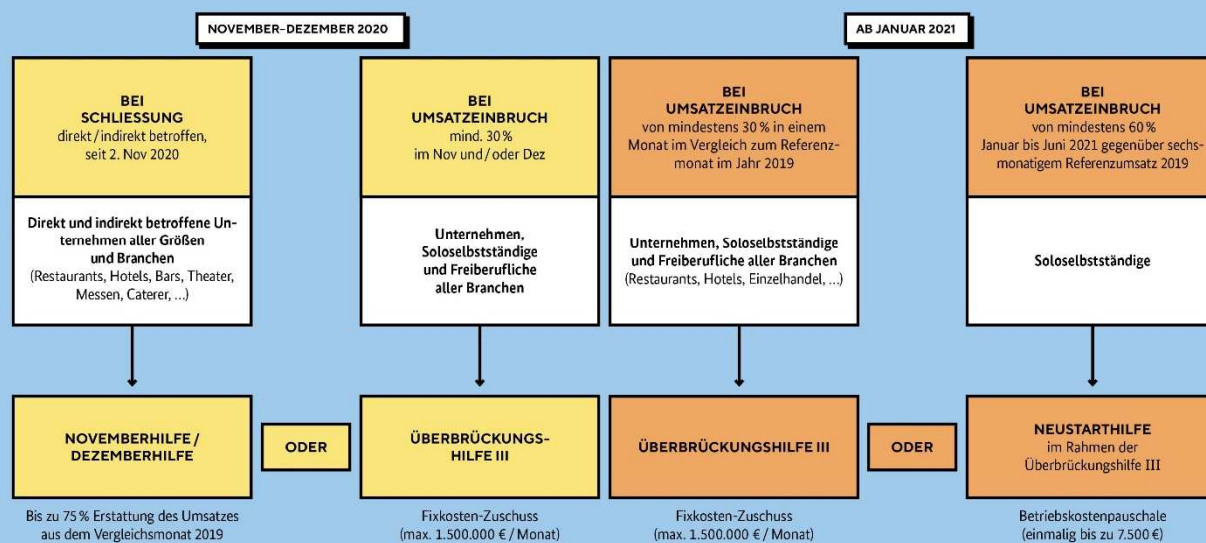
Für jede beantragte Hilfe werden **nur** vorläufige Bescheide erlassen und Hilfezahlungen geleistet. Ob es nach Ablauf der Förderzeiträume (mind. bis Juni 2021) aufgrund der für jeden Antrag vorzunehmenden Schlussabrechnung zu Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund der teilweise als Schätzung vorgenommener Umsätze und Kosten kommt, kann unsererseits nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir den **dringenden Hinweis** geben, dass die beantragten oder gezahlten Corona-Hilfen unter dem Vorbehalt stehen, dass sich bei der Schlussabrechnung (nicht vor Herbst 2021) noch Erstattungen / Rückzahlungen ergeben oder dass man nachträglich Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen zu den Corona-Hilfen zulasten der Antragsteller vornimmt. Betrachten Sie daher die Corona-Hilfen bis zum endgültigen Zuwendungsbescheid **nur** als Darlehen.

Falschangaben oder auch nur leichtfertig bzw. unvollständige Angaben zur Antragsberechtigung oder den weiteren Antragsvoraussetzungen sowie dem Fördervolumen führen nach § 263ff StGB zum Subventionsbetrug, der mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (in schweren Fällen bis zu zehn Jahren) geahndet werden kann. Daher bitten wir Sie - in gegenseitigem Interesse - **größtmögliche Sorgfalt** auf persönliche und den in der Buchführung/Jahresabschluss enthaltenen Angaben zu legen.

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Hinweise und Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.